

## Kriterien für eine differenzierte Mitwirkung der Werktätigen im Ermittlungsverfahren

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren dient dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor Rechtsverletzungen, gewährleistet die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und trägt zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger bei. Sie hat zum Ziel, die Wahrheit über die Straftat, ihre Ursachen und die sie begünstigenden Umstände zu erforschen sowie die Kollektiv<sup>e</sup> der Werktätigen zu • befähigen, selbst aktiv mitzuhelfen, Straftaten zu verhindern.

Art und Umfang der Mitwirkung im Ermittlungsverfahren richten sich folglich danach, wie im Einzelfall diese Zielstellung am besten erreicht werden kann. Die nicht selten noch anzutreffende Praxis, ungeachtet der Erfordernisse des jeweiligen Strafverfahrens möglichst viele gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen, drängt das mit dem Strafverfahren zu erreichende Ziel in den Hintergrund.

Überprüfungen in einigen Bezirken haben ergeben, daß von den Mitarbeitern der Untersuchungsorgane und von einigen Staatsanwälten die Festlegungen in der Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR Nr. 8/65, Abschnitt III Ziff. 7, noch ungenügend beachtet werden. Dort heißt es:

„Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte ist unter Beachtung der Besonderheiten des jeweiligen Ermittlungsverfahrens zu organisieren, um Folgen zu vermeiden, die dem Zweck des Strafverfahrens entgegenstehen.“

Die festgestellten Mängel zeigen sich z. B. darin, daß oft nicht die wirksamste Form der Mitwirkung angewendet oder das Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Aufwand und erreichbarem Ergebnis nicht immer gewahrt wird. Selbst bei Strafsachen, in denen die Mitwirkung des Arbeits-, Wohn- oder eines anderen Kollektivs unnötig war, wurden gesellschaftliche Kräfte mobilisiert.

Es kommt nicht auf eine Mitwirkung schlechthin an, sondern vor allem darauf, durch eine exaktere Differenzierung eine höhere Effektivität bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Ermittlungsverfahren zu erreichen. Diese Differenzierung sollte vor allem unter folgenden Aspekten vorgenommen werden:

- nach der Spezifik der Straftat, d. h. nach Art, Schwere und Umfang der strafbaren Handlung,
- nach den Erziehungsmöglichkeiten sowie der Erziehungsnotwendigkeit des betreffenden Täters,
- nach den Erfordernissen der Überwindung aller Ursachen und begünstigender Bedingungen.

Wichtigster Grundsatz bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte muß sein, daß der Aufwand an gesellschaftlicher Initiative immer im richtigen Verhältnis zur Art und Schwere der Tat und zu den Möglichkeiten, den Täter auf diese Weise, zu erziehen, stehen muß.

Durch die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften dürfen weder die Rechte von verdächtigen oder beschuldigten Bürgern beeinträchtigt noch darf gegen die Sicherheit des Staates verstoßen werden.

Welche Formen und Methoden der Mitwirkung am wirkungsvollsten sind, hängt stets vom konkreten Einzelfall ab. Es wäre falsch, ein Schema dafür festzulegen. Es sind jedoch folgende Gesichtspunkte zu beachten: Grundsätzlich ist bei der Aufdeckung, Aufklärung und Überwindung von Straftaten, ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen eine differenzierte und wirksame Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zu gewährleisten.

Auf Beratungen mit den Kollektiven zur Vorbereitung der Hauptverhandlung sollte grundsätzlich dann verzichtet werden, wenn die Sicherheit des Staates oder

die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen (§ 83 Abs. 2 StPO) dies erfordern bzw. die sozialistische Erziehung unserer Jugend dadurch beeinträchtigt werden kann. Beratungen mit den Kollektiven können — unter Berücksichtigung des Einzelfalles — auch dann nicht zweckmäßig sein, wenn

- erstmalig eine geringfügige strafbare Handlung begangen und mit der Aufdeckung der Tat und den ihr folgenden Maßnahmen der Erziehungszweck bereits erreicht wurde;

- ein Bekanntwerden der Straftat in der Öffentlichkeit nicht im Interesse der Gesellschaft und des Geschädigten liegt (z. B. bei bestimmten Sexualdelikten);

- die Person des Beschuldigten eine Behandlung der Sache in der Öffentlichkeit nicht ratsam erscheinen läßt (z. B. bei sensiblen Jugendlichen oder alten Menschen);

- das Ansehen des Beschuldigten unverhältnismäßig darunter leiden würde (z. B. bei geringfügigen Straftaten, die offensichtlich im Widerspruch zu dem bisherigen gesellschaftlichen Verhalten des Täters stehen);

- andere Formen der erzieherischen Einflußnahme auf den Beschuldigten wirksamer sind (z. B. die Aussprache mit dem Staatsanwalt oder mit bestimmten Familienangehörigen bzw. Mitgliedern eines Kollektivs, die großen erzieherischen Einfluß auf den Beschuldigten haben).

Bei der Übergabe geringfügiger Strafsachen an die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane sollte besonders darauf geachtet werden, daß die Wirksamkeit der Beratung vor diesen Organen nicht durch das vorherige Tätigwerden des Untersuchungsorgans beeinträchtigt wird. Beratungen und Auswertungen mit den verschiedenen Kollektiven vor der Übergabe der Sache sollten nur dann stattfinden, wenn dadurch eine größere Wirksamkeit der Beratung durch das gesellschaftliche Rechtspflegeorgan erreicht werden kann.

## Zur Abgrenzung der Verantwortung der Rechtspflegeorgane

Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht haben gemeinsam zu sichern, daß das Grundanliegen des Rechtspflegeerlasses, die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren zu sichern, unter Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit allseitig durchgesetzt wird. Insbesondere müssen die Kollektive der Werktätigen befähigt werden, eigenverantwortlich die Form und den Inhalt ihrer Mitwirkung zu bestimmen.

Aus diesem Grundsatz und aus der Spezifik der Aufgaben der einzelnen Rechtspflegeorgane im Gesamtsystem der Kriminalitätsbekämpfung ergibt sich m. E., daß

- Untersuchungsorgan und Staatsanwalt bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht für die Nutzung aller Möglichkeiten der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte verantwortlich sind,

- das Gericht hingegen in Vorbereitung der Hauptverhandlung gründlich prüft, welche gesellschaftlichen Kräfte in das Verfahren einbezogen werden müssen, und die erforderlichen Maßnahmen einleitet. Außerdem muß es nach Abschluß des Verfahrens die weitere systematische und zielgerichtete Zusammenarbeit mit den am Verfahren beteiligten gesellschaftlichen Kräften gewährleisten.

Das bedeutet jedoch nicht, daß Untersuchungsorgan und Staatsanwalt nach Abschluß der Ermittlungen bzw. nach Anklageerhebung nicht mehr mit den am Verfahren beteiligten gesellschaftlichen Kräften zusammenarbeiten brauchen. Eine weitere Zusammenarbeit kann z. B. dann notwendig sein, wenn dies zur Beseitigung der im